

§ 8 B-SVP-VO Meldung und Information

B-SVP-VO - Bundes-Sicherheitsvertrauenspersonen-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Die Mitteilung an das Arbeitsinspektorat gemäß § 10 Abs. 8 B-BSG hat zu enthalten:
 1. 1. Namen der Sicherheitsvertrauenspersonen,
 2. 2. Wirkungsbereich und Dienstort der einzelnen Sicherheitsvertrauenspersonen,
 3. 3. Beginn und Ende der Funktionsperiode,
 4. 4. Angaben über die Bestellung von Vorsitzenden (§ 7),
 5. 5. die Unterschrift des Dienststellenleiters und
 6. 6. die Unterschrift des Vertreters des zuständigen Personalvertretungsorgans.
2. (2) Außer im Fall einer Nachbesetzung (§ 6 Abs. 1) hat die Mitteilung auch Angaben über die Bedienstetenzahl zu enthalten.
3. (3) Alle im Wirkungsbereich der Sicherheitsvertrauensperson beschäftigten Bediensteten sind über die Bestellung der Sicherheitsvertrauensperson zu informieren. Die Information hat die in Abs. 1 vorgesehenen Angaben zu enthalten. Diese Information kann auch durch einen Aushang der Mitteilung an das Arbeitsinspektorat an einer für alle Bediensteten leicht zugänglichen Stelle erfolgen.

In Kraft seit 19.01.2000 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at